

Satzung für den „Förderverein Karl Schmidt-Rottluff Chemnitz e.V.“

Gründungsmitglieder:

Brigitte Pfüller, Oberfrohaer Str. 120, 09117 Chemnitz,
Andreas Morgenstern, Oberfrohaer Str. 120, 09117 Chemnitz,
Hans-Jürgen Müller, Georg-Weerth-Straße 26, 09117 Chemnitz,
Astrid Bauer-Mecili, Stegerwaldstr. 9, 04318 Leipzig,
Gisela Bauer, Franz-Mehring-Str. 6, 09112 Chemnitz,
Matthias Bauer, Franz-Mehring-Str. 6, 09112 Chemnitz,
Annelie Neubert, 09212 Limbach-Oberfroha, Chemnitzer Str. 111 b.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Karl Schmidt-Rottluff Chemnitz e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist:

09117 Chemnitz, Oberfrohaer Str. 120 (Fachwerkhaus).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wiederbelebung, die Erhaltung und öffentliche Nutzung des Ensembles „Karl Schmidt-Rottluff in Chemnitz“.

Karl Schmidt-Rottluff ist einer der bedeutendsten deutschen Künstler des 20. Jahrhunderts, der Weltgeltung besitzt. Er ist Mitbegründer des Expressionismus und der expressionistischen

Künstlergruppe „Brücke“. Das Ensemble in Chemnitz umfasst die beiden Wohnhäuser seiner Eltern. Hier ist der Künstler aufgewachsen und nach dem 2. Weltkrieg kehrte er zeitweise hierher zurück. In dem zu sanierenden Ensemble können sich deshalb Besucher aus aller Welt der Persönlichkeit des Künstlers und seiner Kindheit nahe fühlen. Deshalb sollen die Gebäude auch erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Das Ensemble „Karl Schmidt-Rottluff“ besteht aus zwei Gebäuden.

Im Haus 1 erlebte Karl Schmidt-Rottluff seine Kindheit. Das direkte Geburtshaus, in dem er 1884 das Licht der Welt erblickte, brannte ab. Sein Vater, der Mühlenwerksführer Friedrich August Schmidt, baute danach das jetzt noch erhaltene Gebäude auf. Er hatte das Grundstück im später zu Chemnitz eingemeindeten Dorf Rottluff 1883 gekauft.

Das angrenzende Wohnhaus (Haus 2) wurde von der Familie des Malers errichtet. Es steht noch nicht unter Denkmalschutz. Ziel des Vereins ist es deshalb, dass auch dieses Haus mit in die Denkmalliste aufgenommen wird, denn es ist Teil des Ensembles, das an den berühmten Künstler erinnert.

Das Haus 1 wurde von der Stadt Chemnitz im Jahre 2009 erworben und mit rund 540.000 Euro (davon 108.000 Euro Eigenmittel der Stadt Chemnitz) vor dem Verfall gerettet. Nach der Sanierung von Dach und Fassade ist seitdem aber nichts weiter passiert.

Der Verein hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, ein Konzept für die Nutzung beider Häuser zu erarbeiten und dessen Umsetzung zu fördern, um die wertvollen Kulturdenkmale für die Nachwelt zu erhalten. Dazu sucht der Verein Sponsoren. Dabei legt der Verein den Schwerpunkt auf eine kulturelle und öffentliche Nutzung, die zugleich der Bildung, der Technik und der Kultur gewidmet ist und die bis hin zur Förderung von Nachwuchskünstlern reicht. Zugleich kann der Verein auch rechtswirksam Eigentum erwerben, insofern es dem Förderzweck dient.

In Zusammenarbeit mit den Kunstsammlungen Chemnitz, Hochschulen und weiteren regionalen und überregionalen sowie internationalen Partnern (u. a. Stiftungen, Schulen, Museen und anderen Vereinen sowie auch der Kommune Chemnitz soll das Ensemble (Haus 1 und Haus 2) als Begegnungsstätte und als Ort für Talentfindung oder für Experimentierwerkstätten für sächsische kunstinteressierte Schüler und Studenten geöffnet werden. Damit steht das gesamte Objekt (Haus 1 und Haus 2) dauerhaft im Andenken an den Künstler Schmidt-Rottluff zur Verfügung.

Darüber hinaus setzt sich der Verein dafür ein, beide Häuser auch für touristische kulturelle und pädagogische Weiterbildungsangebote zu öffnen, da der Maler international bekannt ist.

Der linke Gebäudeteil des Hauses 1 (Mühle) soll als technisches Denkmal für Bildungszwecke genutzt werden. Hier setzt sich der Verein für die Zusammenarbeit mit Experten ein.

Somit wird der Satzungszweck verwirklicht durch öffentliche, pädagogische und

weiterbildende und kulturelle Veranstaltungen sowie Forschungsvorhaben. Hinzu kommt die Pflege eines wichtigen kulturellen Erbes der Stadt Chemnitz. Zugleich wird auch das Andenken an Karl Schmidt-Rottluff als einen international bedeutenden Künstler und Begründer des Expressionismus gefördert. Angestrebt wird die Aufnahme des Ensembles in das Blaubuch als einer der „Kulturellen Gedächtnisorte“ der neuen Bundesländer.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 72 Euro per Einzugsermächtigung erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Geschichtsverein Chemnitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Chemnitz, den 13. November 2014